

Kirsten Josef und Gerd Wenzel¹

Zuständigkeitsfragen beim ambulant betreuten Wohnen nach § 98 Abs. 5 SGB XII

Fragen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers spielen in der Praxis eine wichtige Rolle, weil mit der Frage der Zuständigkeit die Verpflichtung verbunden ist, die Leistung zu gewähren. § 98 Abs. 5 SGB XII ist jetzt knapp zwei Jahre in Kraft und ist im Zuge der Novellierung des SGB XII² bereits zum zweiten Mal geändert worden. Offensichtlich ist die neue Norm nicht so zweifelsfrei gefasst worden, dass mit ihrer Anwendung in der Praxis keine Probleme auftreten. Wir möchten mit diesem Artikel darstellen, welche Zweifelsfragen sich bei der Anwendung der Norm ergeben und wie sie im Zuge einer dem Willen des Gesetzgebers entsprechenden Auslegung beantwortet werden können.



Kirsten Josef

In der Gesetzesbegründung zum neuen § 98 Abs. 5 Satz 1 SGB XII heißt es:

Der neue Absatz 5 stellt die Zuständigkeit desjenigen Trägers der Sozialhilfe sicher, der vor Eintritt der Person in Formen betreuter ambulanter Wohnmöglichkeiten zuletzt zuständig war. Der Begriff „betreute Wohnmöglichkeiten“ orientiert sich an dem des § 55 Abs. 2 Nr. 6 des Neunten Buches.⁴



Gerd Wenzel

Das aktuelle Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze sieht erneut eine Änderung des § 98 Abs. 5 SGB XII vor. Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 25.

September 2006 sollte § 98 Abs. 5 Satz 1 SGB XII jetzt wie folgt gefasst werden:

Für die Leistungen nach diesem Buch an Personen, die Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten er-

1. Gesetzgebungsverfahren

§ 98 Abs. 5 SGB XII ist mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts mit Wirkung vom 1. Januar 2005 neu in das Sozialhilferecht aufgenommen worden. § 98 Abs. 5 SGB XII lautete in der bis zum 6. Dezember 2006 geltenden Fassung wie folgt:

(5) Für die Leistungen an Personen, die Leistungen in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten, bleibt der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt örtlich zuständig war. Vor Inkrafttreten dieses Buches begründete Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts war zunächst nur Satz 1 Gesetz geworden. Satz 2 ist im Zuge der parlamentarischen Beratungen zum Verwaltungvereinfachungsgesetz vom 21. März 2005 eingefügt worden;³ Satz 2 ist nach der Regelung zum Inkraft-Treten des Art. 32 Verwaltungvereinfachungsgesetz rückwirkend ebenfalls zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

- 1) Wir danken Herrn Rabe vom Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern für seine fachlichen Hinweise.
- 2) Vgl. BT-Drucks. 16/2711 vom 25. September 2006, jetzt als Gesetz vom 2. Dezember 2006 veröffentlicht im BGBl. I 2006 S. 2670.
- 3) BGBl. I 2005 S. 818, hier S. 829; vgl. BT-Drucks. 15/4751, S. 26, Begründung S. 42.
- 4) BT-Drucks. 15/1514, S. 67, hier noch zum ursprünglichen § 93 Abs. 5 SGB XII.

Kirsten Josef ist juristische Referentin beim Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen, und Rechtsanwältin;

Gerd Wenzel ist Vorsitzender des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Bremen und gemeinsam mit Otto Fichtner Herausgeber eines Kommentars zum SGB XII.

Deutscher Verein



Fachtagung (F 284/07)

Fachberatung im Umbruch – Standortbestimmung und Neuorientierung

vom 18. bis 20. April 2007

Im Kontext des Ausbaus der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und den damit verbundenen besonderen Herausforderungen für die Fachberatungen einerseits und den aktuellen Entwicklungen in der Erzieher/innenausbildung andererseits soll diese Tagung den Fachberaterinnen und Fachberatern ein Forum zum Austausch, zur Bestandsaufnahme und zur Neuorientierung bieten. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung ist nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zu steuern. Dabei stellen sich neue und vermehrte Aufgaben für die Fachberatung: Qualitätssicherung und -entwicklung, Erarbeitung pädagogischer Konzepte und die Qualifizierung der dort tätigen Fachkräfte. Die Fachtagung will deshalb die bereits gemachten Erfahrungen aufgreifen, Inputs geben und das fachliche Know-How der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nutzen, um einerseits die Anforderungen an die Fachberatung zu präzisieren und andererseits gemeinsam Strategien zu entwickeln, wie die Profession der Fachberatung den Aus- und Umbauprozess mitgestalten kann.

- Zielgruppe:** Fachberaterinnen und Fachberater aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung
- Referenten:** Pia Franke, Helmut Dieckmann, Dr. Christine Altstötter Gleich
- Verantwortlich:** Maria-Theresia Münch, Referentin, DV
- Tagungsort:** KVJS Tagungszentrum, Gültstein
- Veranstaltungskosten:** € 95 für Mitglieder/Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Mitgliedsorganisationen, € 111 für Nichtmitglieder
- Anmeldung:** bitte so schnell wie möglich



Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin
Tel. (0 30) 6 29 80-6 05/-6 06, Fax (0 30) 6 29 80-6 50
E-Mail: veranstaltungen@deutscher-verein.de

halten, ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt zuständig war oder gewesen wäre.⁵

Zur Begründung dieses Änderungsvorschlages heißt es:

Die Änderungen dienen der Klarstellung des Gewollten.

Die Einfügung der Wörter „nach diesem Buch“ verdeutlicht, dass mit der Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit an die vorhergehende örtliche Zuständigkeit alle Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch betroffen sind.

Die Einfügung „nach dem Sechsten bis Achten Kapitel“ stellt den Regelungsbereich dar.

Das Wort „ist“ sowie die Ergänzung der Wörter „oder gewesen wäre“ verdeutlicht die Anknüpfung der Zuständigkeit an die vorhergehenden Aufenthaltsverhältnisse der nachfragenden Person vor Beginn der Leistungen in ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten.

Die sachliche Zuständigkeit des örtlichen bzw. überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird durch § 98 Abs. 5 SGB XII nicht berührt.⁶

Inzwischen ist die Novelle abschließend beraten und beschlossen worden und seit dem 7. Dezember 2006 in Hinblick auf § 98 Abs. 5 mit diesem Wortlaut in Kraft.⁷

2. Hintergrund der neuen gesetzlichen Regelungen

Diese Gesetzgebung erfolgte vor dem Hintergrund einer veränderten Struktur des Angebots sozialer Dienstleistungen. Ausgehend von der Jugendhilfe und der Hilfe für behinderte Menschen hat sich in den letzten 20 Jahren eine Vielzahl ambulanter oder teilstationärer Angebote entwickelt, die bisherige stationäre Angebote vollständig oder zumindest zeitweise ersetzen. Dabei sind diese Angebote zunehmend vernetzt, so dass ein Wechsel seitens der hilfebedürftigen Person von den verschiedenen Formen der Betreuung und Versorgung in eine andere Form immer einfacher und damit selbstverständlicher wird. Parallel hat der Gesetzgeber den Vorrang ambulanter vor stationären Versorgungsformen im Gesetz verankert. Nach § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII haben ambulante Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen Vorrang. Wie es in der Gesetzesbegründung zu § 13 SGB XII heißt, gewinnt die Flexibilisierung der Leistungen immer mehr an Bedeutung.⁸

Anstoß für diese Veränderungen waren auf der einen Seite die immer selbstbewusster artikulierten Interessen der betroffenen Menschen, die selbstbestimmt in einer eigenen Wohnumgebung leben wollten. Auf der anderen Seite hatten auch die Kostenträger ein Interesse an einer vermehrten ambulanten Betreuung, weil hier eine Chance

lag, die notwendige Betreuung und Versorgung kostengünstiger zu organisieren.

Ausdruck dieser Entwicklung sind die vielfachen gesetzlichen Änderungen der Regelungen zum Verhältnis ambulanter, teilstationärer und stationärer Angebote zueinander. Inzwischen ist in § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII eindeutig festgelegt, dass ambulante Leistungen Vorrang vor teilstationären und stationären Leistungen haben und teilstationäre Vorrang vor stationären. Eingeschränkt ist dieser Vorrang nur durch einen Mehrkostenvorbehalt – § 13 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 SGB XII. Diese Regelung des SGB XII knüpft an die alte Regelung des § 3 a BSHG an.

Dieser veränderten Angebotsstruktur entsprachen aber bis zum Erlass des SGB XII nicht alle Regelungen zur Frage, welcher Sozialhilfeträger die Kosten für leistungsberechtigte Personen zu tragen haben.

Seit langer Zeit gibt es einen Schutz der Einrichtungsorte, der zunächst im Recht der Kostenerstattung und schließlich im Zuständigkeitsrecht des BSHG und jetzt des SGB XII verankert ist. Nach § 98 Abs. 2 SGB XII ist für die stationäre Leistung der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatten. Sinn dieser Regelung ist es, die Städte und Gemeinden bzw. Landkreise, die ein breites und gutes Angebot zur Versorgung hilfebedürftiger Menschen gemeinsam mit den freien Trägern aufgebaut haben, vor ungerechtfertigten Kostenfolgen zu schützen. Die Kosten sollen vielmehr bei den Kommunen verbleiben, aus denen die hilfebedürftige Person kommt, die jetzt in einem anderen Gemeindegebiet versorgt wird. Würde es diese Regelung nicht geben, würde der Auf- und Ausbau von Hilfeangeboten wesentlich erschwert, weil die Kommunen aus Kostengründen versuchen würden, derartige Angebote im eigenen Gebiet zu verhindern.

Der Schutz der Einrichtungsorte galt bis zum 31. Dezember 2004 nur für stationäre Leistungen, mit § 98 Abs. 5 SGB XII wurde dieser Schutz jetzt auf Leistungen in Form ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten ausgedehnt.

3. Anwendungsprobleme und Zweifelsfragen

3.1 Geltung der neuen Zuständigkeitsregelung

Mit dem In-Kraft-Treten des neuen § 98 Abs. 5 SGB XII war zunächst unklar, ab wann die Zuständigkeitsregelung gelten sollte: nur für Neufälle ab dem 1. Januar 2005 oder auch für Altfälle. Darauf hatten in der Anhörung des federführenden Bundestagsausschusses bereits einige be-

5) BT-Drucks. 16/2711, S. 5.

6) BT-Drucks. 16/2711, S. 12.

7) BGBl. I 2006 S. 2670.

8) BT-Drucks. 15/1514, S. 56.

Neuerscheinungen

Steuerungsunterstützung durch Sozialplanung und Controlling auf kommunaler Ebene

Zusammengestellt von Dietrich Kühn und Ursula Feldmann. 2005, 275 Seiten, kart., 18,20 €; für Mitglieder 13,70 € (zzgl. Versandkosten). ISBN 3-89983-144-6

Reihe Hand- und Arbeitsbücher (H 13)

Die Kommunen stehen vor bisher nicht gekannten Herausforderungen finanzieller und konzeptioneller Art, die nur mit Hilfe fundierter Managementsysteme zu bewältigen sind. Dabei ist der Einsatz steuerungsunterstützender Instrumente unabdingbar.

Mit diesem Handbuch bietet der Deutsche Verein eine fundierte Arbeitshilfe für die Umsetzung vor Ort. Ausgehend von den Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Steuerungsunterstützung durch Sozialplanung und Controlling aus dem Jahre 2004 richtet es sich in seinem ersten Teil an die Führungs- und Leitungskräfte. Die Funktionen von Sozialplanung und Controlling im Managementkreislauf und ihre Aufbau- und Ablauforganisation werden dargestellt, die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern bei der Umsetzung wird erläutert und ein Anforderungsprofil für Sozialplaner/innen und Controller/innen entwickelt.

Der zweite Teil des Handbuchs richtet sich an die Fachkräfte, die für das operative Geschäft von Sozialplanung und Controlling zuständig sind. Anhand der Phasen des Managementkreislaufs werden die jeweils zu bewältigenden Anforderungen beschrieben. Vielfältige Beispiele aus der Praxis mit einer Fülle von Originaldokumenten machen die Umsetzung durch Länder, Kommunen und freie Träger anschaulich.

Im Anhang werden weitere Instrumente und Methoden vorgestellt, die bei Sozialplanung und Controlling zum Einsatz kommen.

Bestellungen direkt bei:

Cornelsen Verlagskontor, Herrn Thomas Ulber,
Tel. 0521/97 19-121, Fax 0521/97 19-206,
E-Mail: thomas.ulber@cvk.de



Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin
Tel. (0 30) 6 29 80-0, Fax (0 30) 6 29 80-150
E-Mail: hally@deutscher-verein.de

fragte Organisationen hingewiesen.⁹ Aber der Gesetzgeber war dem nicht sofort gefolgt. Erst mit dem Verwaltungsvereinfachungsgesetz wurde Satz 2 eingefügt und damit klargestellt, dass die neue Zuständigkeitsregelung erst für die ab dem 1. Januar 2005 auftretenden Neufälle gilt.

3.2 Fiktive Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers

Unklarheiten haben sich auch bei der Interpretation der Formulierung ergeben, dass der Träger der Sozialhilfe zuständig *bleibt*, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt zuständig war. Dabei war strittig, ob der Sozialhilfeträger nur dann zuständig bleibt, wenn er bereits vor dem Ortswechsel der Leistungsberechtigten Sozialhilfeleistungen erbracht hat. Diese Position vertrat beispielsweise der Deutsche Verein in seinem Gutachten vom 10. April 2006.¹⁰ Er orientiert sich eng am Wortlaut des Gesetzes und kommt zum Ergebnis, dass es bei dieser Zuständigkeit nur bleibt, wenn vorher ein Sozialhilfeträger für soziale Hilfeleistungen zuständig war. Kommt demnach der Leistungsberechtigte aber beispielsweise aus einer Einrichtung eines Sozialversicherungsträgers (z.B. Krankenhaus oder Reha-Einrichtung), aus der Familienpflege nach dem SGB VIII oder auch aus der eigenen Wohnung, ohne Sozialhilfeleistungen bezogen zu haben, greift die Regelung des § 98 Abs. 5 SGB XII nicht.¹¹ Demgegenüber vertreten andere Kommentatoren und Gerichte die Auffassung, dass im Anbetracht des erkennbaren gesetzgeberischen Willens eine fiktive Zuständigkeit in jedem Fall gegeben sei, unabhängig davon, ob zuvor bereits Sozialhilfeleistungen erbracht worden waren.¹² In Anbetracht der mit der aktuellen Novelle des SGB XII umgesetzten Klarstellung durch die Neuformulierung, dass der Träger der Sozialhilfe zuständig ist, der vor Eintritt in diese Wohnform zuständig war oder gewesen wäre,¹³ ist dieser Auffassung zuzustimmen. Da die neue Formulierung jetzt Gesetz geworden ist, ist diese Unklarheit damit in jedem Fall beseitigt.

3.3 Was bedeutet „ambulant betreute Wohnmöglichkeit“?

Schließlich geht es um den Begriff der ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten. In der Gesetzesbegründung zum § 98 Abs. 5 SGB XII wurde auf § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX verwiesen. Dort geht es um Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. In § 55 Abs. 2 SGB IX werden

9) Unter anderem die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in Ihrem Schreiben vom 27. September 2004, S. 2 sowie die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 28. September 2004, S. 3, veröffentlicht im Internet, Gesetzgebungsverfahren des Bundestages.

10) Gutachten G 21/05 vom 10. April 2006, Gutachter Dr. Jonathan I. Fahlbusch.

11) So im Ergebnis auch Schellhorn, NDV 2004, 167, hier 175, während das Problem im von Schellhorn herausgegebenen Kommentar nicht angesprochen wird, vgl. Schellhorn/Schellhorn/Hohm 2006, § 98 SGB XII Rdnr. 100; so im Ergebnis auch SG Augsburg vom 2. September 2005, S 15 SO 76/05 ER, das sich ausführlich mit der Norm auseinandersetzt.

12) So Rabe, in: Fichtner/Wenzel, Kommentar zur Grundsicherung 2005, § 98 SGB XII Rdnr. 36; so auch Schlette, in: Hauck/Noftz, SGB XII, § 98 Rdnr. 95; so auch SG Speyer vom 2. Februar 2005, S 16 ER 10/05 SO; SG Berlin vom 11. August 2005, S 38 SO 4223/05 ER; so im Ergebnis auch SG Duisburg vom 16. März 2006, S 10 SO 6/06 ER.

13) Vgl. BT-Drucks. 16/2711, S. 5.

Leistungen aufgezählt, die insbesondere die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Hier wird unter Nr. 6 „Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten“ genannt.¹⁴ In der Praxis ist demgegenüber der Begriff des „Betreuten Wohnens“ geläufig. Das Betreute Wohnen kommt in Gestalt von Wohngruppen oder -gemeinschaften, aber auch als Paar- und Einzelwohnen vor.¹⁵ Bei der Auslegung des Begriffs der ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten ist entscheidend, dass es um eine ambulant erbrachte Betreuungsleistung geht. Der Begriff der ambulanten Leistungen definiert sich in Abgrenzung zu den stationären oder teilstationären Leistungen. Stationäre Einrichtungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 2 SGB XII solche, in denen Leistungsberechtigte leben und die erforderlichen Hilfen erhalten. Der Begriff der teilstationären Leistungen wird im Zuständigkeitsrecht des SGB XII richtigerweise nicht verwandt. In einer teilstationären Einrichtung kann kein tatsächlicher oder gewöhnlicher Aufenthalt erworben werden, weil die Leistungsberechtigten in einer solchen Einrichtung nicht leben.¹⁶ Insofern richtet sich die Zuständigkeit für Leistungsberechtigte in teilstationären Einrichtungen – wie beispielsweise einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Tagesstätte – nach den normalen rechtlichen Regelungen, also entsprechend dem tatsächlichen Aufenthalt, etwa in einer eigenen Wohnung, nach § 98 Abs. 1 SGB XII oder – wenn eine parallele stationäre Versorgung erfolgt – nach § 98 Abs. 2 SGB XII.¹⁷ Um ambulante Leistungen handelt es sich dann, wenn diese in der eigenen häuslichen Umgebung des Leistungsberechtigten erbracht werden, in jedem Fall nicht in einer Einrichtung, auch nicht einer teilstationären Einrichtung. Dabei kann sich die ambulante Hilfe auch auf Hilfen außerhalb der eigenen Häuslichkeit beziehen, etwa in Form von Begleitungen beim Einkauf, bei Behörden-gängen, zu kulturellen Veranstaltungen usw. Bei den Wohnmöglichkeiten geht es im Kern darum, dass den betroffenen Menschen ein selbstbestimmtes Leben möglich ist (§ 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX). Sie müssen bestimmen können, wie die Wohnung ausgestattet und möbliert, wie sie genutzt wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die leistungsberechtigte Person auch selbst als Mieterin oder Mieter auftritt.¹⁸ Dies kann auch der Träger des ambulanten Angebots sein.¹⁹ Es besteht Konsens, dass es sich nicht nur um eine sporadische Einzelfallhilfe in der eigenen Wohnung handelt. Es muss vielmehr eine gewisse Kontinuität in der Betreuung erforderlich sein.²⁰

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung betrifft § 98 Abs. 5 SGB XII alle Wohnformen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten, gleich ob die Leistung wegen Behinderung, Alter oder besonderer sozialer Schwierigkeiten erforderlich ist.²¹ Das wurde mit der aktuellen gesetzlichen Novellierung konkretisiert, weil hiermit eingefügt wurde, dass es sich nur um Leistungen des sechsten bis achten Kapitels vom SGB XII handelt, also um die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die Hilfe zur Pflege sowie die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

3.4 Umfassende Zuständigkeit für alle Hilfen nach dem SGB XII

Sobald die Zuständigkeit nach § 98 Abs. 5 SGB XII feststeht, ist der zuständige Träger der Sozialhilfe für alle Hilfen nach dem SGB XII zuständig, also auch für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel oder die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel oder die Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel. Das wird durch die Einfügung der Worte „nach diesem Buch“ eindeutig klargestellt. In der Praxis gibt es hin und wieder Schwierigkeiten bei der Übernahme der Wohnkosten im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn im Übrigen eine Betreuung in der eigenen Häuslichkeit erfolgt. Die Kostenträger argumentieren dann, dass auch für diesen Personenkreis die normalen Mietobergrenzen gelten, berücksichtigen aber nicht, dass bei einer stationären Versorgung der betroffenen Leistungsberechtigten ohne Schwierigkeiten deutlich höhere Kosten der Unterkunft als Investitionsbetrag übernommen werden, die ambulante Versorgung also insgesamt betrachtet deutlich preiswerter ist. Wenn jetzt der Sozialhilfeträger mit dem Träger des ambulanten Betreuungsangebots abgesprochen hat, auch höhere Kosten der Unterkunft gegenüber dem zu diesem Personenkreis gehörenden Leistungsberechtigten zu bewilligen, so sollte auch der nach § 98 Abs. 5 SGB XII zuständige Kostenträger diese regionale Praxis billigen und diese Kosten der Unterkunft als angemessen anerkennen. Dies würde im Übrigen einer analogen Auslegung des mit der Novelle eingeführten neuen § 77 Abs. 1 Satz 2 SGB XII entsprechen, nach dem Vertragsparteien der Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII der Träger der Einrichtung und der für den Sitz der Einrichtung zuständige Träger der Sozialhilfe sind und die Vereinbarungen für alle übrigen Träger der Sozialhilfe bindend sind.

Die sachliche Zuständigkeit wird nach § 98 Abs. 5 SGB XII unstreitig nicht berührt.²²

14) Zur Interpretation des § 55 Abs. 2 Nr. 6 vgl. Schütze, in: Masuch, SGB IX, § 55 Rdnr. 28; Löschau, in: Großmann/Schmanski, GK-SGB IX, § 55 Rdnr. 56 ff.

15) So Schlette, in: Hauck/Noftz, SGB XII, § 98 Rdnr. 96 mit Bezug auf Mrozynski, Kommentar zum SGB IX Teil 1, § 55 Rdnr. 39 und auf Lachwitz, in: HK-SGB IX, § 55 Rdnr. 68.

16) Das ist nämlich die definitorische Voraussetzung der stationären Einrichtung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 SGB XII.

17) Das LSG Schleswig Holstein setzt sich in seinem Beschluss vom 9. November 2005, L 9 B 268/05 SO ER, intensiv mit der Frage der Zuständigkeit bei teilstationären Einrichtungen auseinander und kommt dort – allerdings mit einer anderen Begründung – im Ergebnis zur gleichen Lösung: für die teilstationäre Versorgung bleibt in analoger Auslegung von § 98 Abs. 2 und Abs. 5 SGB XII der bisherige Kostenträger zuständig.

18) So auch das SG Hannover vom 12. Mai 2005, S 52 SO 257/05 ER: „Gerade auch das betreute Wohnen in der selbst angemieteten Wohnung stellt eine ambulante Wohnmöglichkeit dar.“ A.A. das SG Oldenburg vom 19. Dezember 2005, S 2 SO 256/05 ER, das nur vom freien Träger organisierte Wohnformen als einschlägig ansieht.

19) Vgl. in diesem Zusammenhang die Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Anwendung des Heimrechts auf moderne Wohn- und Betreuungsformen für ältere Menschen, Eigenverlag, 2006.

20) Vgl. Schlette, in: Hauck/Noftz, SGB XII, § 98 Rdnr. 96.

21) So auch Gutachten des Deutschen Vereins G 21/05 vom 10. April 2006, Gutachter: Dr. Jonathan I. Fahlbusch.

22) So auch in der Gesetzesbegründung zur aktuellen Novelle des SGB XII, BT-Drucks. 16/2711, S. 12; Rabe, in: Fichtner/Wenzel, Kommentar zur Grundsicherung, 2005, § 98 SGB XII Rdnr. 36; Gutachten des Deutschen Vereins G 21/05 vom 10. April 2006, Rdnr. 3, Gutachter: Dr. Jonathan I. Fahlbusch.

4. Zuständigkeiten beim Wechsel der Versorgungsformen

Ein selbstbestimmtes Leben der hilfebedürftigen Personen²³ kann nur verwirklicht werden, wenn es Wahlmöglichkeiten gibt und wenn es ein flexibles Angebot unterschiedlicher Versorgungsformen gibt. Dazu gehört es auch, dass die betroffene Person bei einer Veränderung ihres Gesundheitszustandes oder der Schwere der Behinderung aus einer stationären Versorgung in eine ambulante Versorgung wechseln kann und auch umgekehrt. Auch die Verknüpfung von ambulanten mit teilstationären Angeboten muss möglich sein. Im Zusammenhang mit der Zuständigkeitsregelung des § 98 Abs. 5 SGB XII muss weiterhin bedacht werden, dass die verschiedenen Elemente der Gesamtversorgung, die sich beispielsweise aus dem Gesamtplan nach § 58 SGB XII ergibt, auch in verschiedenen Kommunen liegen können. Daraus ergeben sich eine Vielzahl von möglichen Fallkonstellationen, die aber immer nach den gleichen Kriterien beurteilt werden müssen. Dabei sind für uns zwei Gesichtspunkte zentral. Die Hilfe soll für den betroffenen Menschen über einen Sozialhilfeträger organisiert werden. Die nachfragende Person soll sich an nur einen Ansprechpartner wenden müssen, der für die Erbringung sämtlicher notwendiger Hilfen zuständig ist, ganz unabhängig davon, wann welche Hilfen in welcher Form erforderlich werden. Zum Zweiten halten wir den Gedanken des Schutzes des Ortes, an dem die soziale Dienstleistung erbracht wird, für sehr wichtig. Städte und Gemeinden bzw. Landkreise können nur zum Auf- und Ausbau moderner flexibler Angebotsstrukturen und vielfältiger Angebotsketten motiviert werden, wenn sie diese Angebote grundsätzlich nur für hilfebedürftige Menschen aus ihrer eigenen Gemeinde finanzieren müssen. Sollte das nicht gewährleistet sein, würde dies den Auf- und Ausbau flexibel aufeinander abgestimmter stationärer, teilstationärer und ambulanten Versorgungsformen zum Nachteil der hilfebedürftigen Menschen verhindern.

Bei einer Vielzahl von Fallkonstellationen sind die gesetzlichen Regelungen eindeutig, bei einigen Fallkonstellationen können allerdings nach wie vor Unklarheiten in der Auslegung des Gesetzes auftreten.

Bei der Versorgung einer leistungsberechtigten Person in einer stationären Einrichtung gibt es über die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers keine Zweifel. In § 98 Abs. 2 SGB XII ist geregelt, dass der Träger zuständig ist, in dem die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatte. Es ist gleichgültig, ob die leistungsberechtigte Person vorher in einer stationären oder teilstationären Einrichtung oder von ambulanten Diensten versorgt worden ist; ebenso ist unerheblich, ob sie bereits Sozialhilfeleistungen bezogen hat oder nicht.

Das gleiche gilt für Personen, die ab dem 1. Januar 2005 in die Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten wechseln und dort betreut werden. Es ist der Träger der Sozialhilfe zuständig, der vor dem Eintritt in diese Wohn-

form zuständig war oder wäre. Im Zuge der aktuellen Novelle des SGB XII ist jetzt auch klargestellt worden, dass es dabei ebenfalls nicht darauf ankommt, ob die leistungsberechtigte Person vor der Inanspruchnahme des ambulanten Wohnens bereits Sozialhilfe bezogen hat oder nicht.

Etwas schwieriger wird die Situation, wenn die leistungsberechtigte Person zwischen verschiedenen Versorgungsformen, die dazu noch in unterschiedlichen Gemeinden liegen können, wechselt.

Wird eine leistungsberechtigte Person stationär versorgt und wechselt sie anschließend in eine ambulante Versorgung, ist nach § 98 Abs. 5 Satz 1 SGB XII der bisherige Kostenträger (örtlich) zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt örtlich zuständig war oder gewesen wäre. Hier greift § 98 Abs. 2 SGB XII. Wenn es sich um eine vom Sozialhilfeträger finanzierte stationäre Versorgung gehandelt hat, bleibt es bei der Zuständigkeit dieses Trägers, auch wenn es ein auswärtiger Kostenträger ist. Wenn die stationäre Versorgung über einen Sozialversicherungsträger finanziert worden ist, bleibt für das ambulante Wohnen ebenfalls der Sozialhilfeträger zuständig, der für die vorangegangene stationäre Versorgung zuständig gewesen wäre, wenn sie über die Sozialhilfe hätte finanziert werden müssen. Diese Zuständigkeit bleibt auch in den Fällen erhalten, in denen die vorangegangene stationäre Versorgung im Gebiet eines dritten Sozialhilfeträgers erfolgte.

Befindet sich die leistungsberechtigte Person in der ambulanten Versorgung und wechselt jetzt in eine stationäre Versorgung, etwa eine Behinderteneinrichtung oder eine psychiatrische Klinik, richtet sich die Zuständigkeit für die stationäre Versorgung nach § 98 Abs. 2 SGB XII. Danach ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben. Während der Zeit des betreuten Wohnens wurde der gewöhnliche Aufenthalt an diesem Ort begründet. Deshalb ist für diesen Fall eine Ausnahme vom Grundsatz der Zuständigkeit nach dem tatsächlichen bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nach § 98 Abs. 1 SGB XII erforderlich, die in § 98 Abs. 5 SGB XII auch erfolgt. Wenn die leistungsberechtigte Person also an dem Ort ihres betreuten Wohnens ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet, könnte man mit dem Wechsel dieser Person in eine stationäre Einrichtung argumentieren, dass jetzt der Sozialhilfeträger zuständig ist, in dessen Bereich die Maßnahme des betreuten Wohnens durchgeführt worden ist. Das wäre im Ergebnis eine sachlich vollkommen unbefriedigende Lösung und würde auch einer am Willen des Gesetzgebers orientierten Auslegung des Gesetzes widersprechen. Ein auswärtiger Kostenträger hätte dann nämlich die Möglichkeit, leistungsberechtigte Personen im Bereich eines anderen Sozialhilfeträgers für mindestens zwei Monate im ambulanten Wohnen versorgen zu lassen (so dass dort ein

²³) Vgl. die entsprechenden gesetzlichen Zielsetzungen u.a. in § 1 SGB IX oder § 2 SGB XI.

gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird), obwohl schon von vornherein feststeht, dass eine dauerhafte ambulante Versorgung dieser Person nicht möglich ist. Bei einem Wechsel aus der ambulanten Versorgungsform in eine stationäre würde dann der Sozialhilfeträger zuständig werden, in dessen Bereich das ambulante Wohnen liegt. Der ursprüngliche auswärtige Kostenträger wäre seine Verpflichtung, auch die stationäre Versorgung zu finanzieren, los, anders als wenn er die leistungsberechtigte Person unmittelbar in einer auswärtigen stationären Einrichtung untergebracht hätte. Diese Wirkung könnte auch eintreten, wenn einzelne leistungsberechtigte Personen ihre Fähigkeiten, in ambulant betreuten Wohnformen zu leben, überschätzen und sie nach einer Zeit von wenigen Monaten dann doch stationär versorgt werden müssten.

Eine Lösung dieser Situation ist auch rechtsdogmatisch vernünftig über eine dem Sinn des Gesetzes entsprechende Auslegung von § 98 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 SGB XII möglich.²⁴ Die Zuständigkeitsregel des § 98 Abs. 2 SGB XII für stationäre Leistungen muss im Lichte des Abs. 5 ausgelegt werden. Danach ist für stationäre Leistungen der Träger der Sozialhilfe zuständig, in dessen Bereich der Leistungs-

berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat, es sei denn, dass bereits eine „Sonderzuständigkeit“ nach § 98 Abs. 5 SGB XII gebildet worden ist. § 98 Abs. 5 SGB XII muss also bei der Interpretation des § 98 Abs. 2 SGB XII in diesen Fällen mit bedacht werden.

Um Zweifel bei der Auslegung des Gesetzes zu vermeiden, wäre es natürlich sinnvoll, im Zuge der nächsten Novellierung einen klarstellenden Satz in § 98 Abs. 5 SGB XII aufzunehmen, der wie folgt lauten könnte:

Bei Aufnahme der leistungsberechtigten Person aus einer ambulant betreuten Wohnmöglichkeit in eine stationäre oder teilstationäre Einrichtung bleibt die örtliche Zuständigkeit des nach Satz 1 zuständigen Trägers bestehen.

²⁴ Eine entsprechende Auslegung nimmt auch das LSG Schleswig-Holstein in seinem Beschluss vom 9. November 2005, L 9 B 268/05 SO ER, vor, hier allerdings in Bezug auf eine teilstationäre Versorgung. ■

Neuerscheinungen

Konflikt und Kooperation in sozialen Organisationen

von Rainer Biesenkamp und Günter Buck

2006, 128 Seiten, kart., 18,20 €; für Mitglieder 13,70 € (zzgl. Versandkosten)
ISBN 3-89983-151-9

Reihe Hand- und Arbeitsbücher (H 12)

Unproduktive Konflikte und mangelnde Kooperation zählen zu den häufigsten Ursachen unbefriedigender Aufgabenerfüllung und der Verschwendung von Arbeitszeit in sozialen Diensten und Einrichtungen. Wer sich mit diesem Zustand nicht abfinden möchte, findet in diesem Handbuch umfangreiches Informations- und Arbeitsmaterial zu Konfliktursachen und Anregungen zur Analyse und zur Bearbeitung von Konflikten und Kooperationsproblemen.

Die Autoren bieten eine Kombination aus praxisbezogener Aufarbeitung einschlägiger Theorien, einem über mehrere Jahre entwickelten Fortbildungskonzept und der Verwendung von Elementen fernöstlicher Bewegungs- und Kampfkünste. Aus ihrer langen Erfahrung mit Fortbildungsseminaren legen sie umfangreiche Arbeitsmaterialien zur Konfliktbehandlung vor und demonstrieren übertragbare Anwendungsbeispiele anhand zahlreicher Abbildungen.

Das Handbuch richtet sich an Führungskräfte, Fortbildner/innen und interessierte Laien, die alltägliche Konflikte im beruflichen und privaten Bereich offensiv angehen wollen.

Bestellungen direkt bei:

Cornelsen Verlagskontor, Herrn Thomas Ulber · Tel. 0521/97 19-121, Fax 0521/97 19-206 · E-Mail: thomas.ulber@cvk.de



Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin
Tel. (0 30) 6 29 80-0, Fax (0 30) 6 29 80-150
E-Mail: hally@deutscher-verein.de